

Hygienekonzept der Emil-Nolde-Schule, Grundschule der Stadt Bargteheide (Pandemie – Covid-19 Anpassung)

Stand: 6.8.2020 – ergänzt 26.8.2020 - ergänzt 28.8.2020

Inhalt

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Meldepflicht

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen an der ENS

- Kohortenprinzip

Innerhalb einer zu definierenden Kohorte (an der ENS ist jeder Jahrgang eine Kohorte) wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben.

Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen und die Ausbreitung einer möglichen Infektion bleibt auf die Kohorte beschränkt.

1. Betreuungs- und Ganztagsangebote werden bei der Kohorteneinteilung berücksichtigt. Dazu stimmen sich Schulen und Träger der Betreuungs- bzw. Ganztagsangebote ab. Dabei ist abzuwägen, welche Angebote eine Vergrößerung der Kohorte rechtfertigen, die im Infektionsfall weitreichendere Quarantäneentscheidungen nach sich ziehen würden. Dies gilt auch für den AG-Bereich.
2. Für eine Durchbrechung des Kohortenprinzips muss ein Grund (z. B. DaZ) vorliegen. Kontakte außerhalb des Kohortenprinzips sind zu dokumentieren. Unter Wahrung der Abstandsregel

sind kohortenübergreifende Angebote je nach Raumsituation möglich. Dies gilt insbesondere für kleine Schülergruppen (z. B. DaZ-Unterricht, Gruppenangebote der Schulsozialarbeit u.a.).

3. Eine Vermischung der Kohorten untereinander ist zu minimieren.

An der ENS setzt sich eine Kohorte immer aus einem Jahrgang zusammen

Kohorte gelb – Klasse 1a/1b	Haupteingang
Kohorte grün – Klasse 2a/2b/2c	Eingang links neben dem Lehrerzimmer
Kohorte rot – Klasse 3a/3b/3c	Eingang Treppe DBS
Kohorte blau – Klasse 4a/4b	Klasse 4a Treppenhaus Schulhof Klasse 4b Treppenhaus Seite Container

Jede Kohorte betritt und verlässt die Schule über einen eigenen Eingang bzw. Ausgang.

In jeder Klasse wird täglich die Anwesenheit überprüft, auch der Gesundheitszustand wird abgefragt.

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.

Siehe auch „Schnupfenplan“ des Ministeriums auf der Homepage der Schule.

- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte halten. Des Weiteren gilt die Abstandsregel bei Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen auch innerhalb der Kohorten (z.B. im Sportunterricht)
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln, auch nicht innerhalb einer Kohorte.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

- **Gründliche Händehygiene**

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden (2mal Happy Birthday oder 2mal das Alphabet aufsagen), auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/handewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist ggf. für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

Händedesinfektion: Grundsätzlich: Durchführung der Händedesinfektion nur unter Anwesenheit / Anleitung durch eine Aufsichtsperson!

Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion und das korrekte Händewaschen altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!

• Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Für die Laufwege in der Schule, die Pausenräume und auf dem Weg zum Schulhof gilt grundsätzlich die Regel in allen Jahrgangsstufen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Auf dem Pausenhof muss keine MNB getragen werden, da die Kohorten sich hier nicht durchmischen.

Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich.

Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten.

Weitere Hinweise siehe

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

- Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

Kohorten- oder schulübergreifend eingesetztes Personal und Schulfremde

Personen, die nicht klar den Kohorten zugeordnet sind, befolgen das Abstandsgebot und bei dessen Unterschreitung das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Der Raum, in dem der Unterricht einer Kohorte stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keinen anderen Personen als den Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden. Sonstige Besucher dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Schulleitung mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel den Raum betreten. Die Anwesenheit von Personen, die nicht zur Kohorte gehören, muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden.

Umgang mit symptomatischen Personen

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben.

Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen.

Kinder, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

Siehe dazu auch den Schnupfenplan des Landes SH auf der Homepage der Schule oder unter folgendem Link

https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/schnupfenplan.pdf;jsessionid=211A060270354E848B3FA0B8A6552370.delivery1-replication?_blob=publicationFile&v=6

Grundsätzlich wird der Corona-Reaktionsplan Schule SH befolgt (siehe Anlage)

2. RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst eine feste Sitzordnung einhalten, die dokumentiert ist. Diese Dokumentation kann dann dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, wird eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

PC-Raum

Der PC-Raum kann unter folgenden Einschränkungen genutzt werden:

Corona-Regelbetrieb im PC-Raum

Liebe KollegInnen,

nach intensiver Studie der offiziellen Unterlagen ist u.A. nach folgender Ablauf erlaubt:

- Nach untenstehendem Plan kann der PC-Raum genutzt werden.
- Die letzte Klasse, die **planmäßig** am Tag im PC-Raum ist, muss ihn **desinfiziert hinterlassen**.
- Ebenso muss bei Kohortenwechseln **desinfiziert** werden.
- **Desinfiziert werden Tastaturen, Mäuse und Tischplatten.**
- **Dazu liegen Desinfizierungstücher bereit.**
- Die Tastaturen erhalten schnellstmöglich Plastikabdeckungen, die **leichter zu säubern sind.**
- Wer **außerplanmäßig** den PC-Raum nutzen möchte, muss **vor Stundenbeginn und nach Stundende** **desinfizieren** oder spricht sich mit der Folgeklasse ab.

Im Plan sind die Pflicht-Desinfektionen mit einem Stern gekennzeichnet!!

PC	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag		
1	Ma Be	2a 2a	Deu Teaml				Br	4a	PC				Ro Th	2b 2b	Deu Teaml
2										Th Be	1b 1b	Teaml Deu			
3													Ab	3c	PC
4	Fu Pe	2c 2c	Deu Teaml	Hg Ki	1a 1a	Deu Teaml	Ko	4b	PC				Ku	3a	PC
5		WPK											Ty	3b	PC

Auch im PC-Raum ist nach jeder Stunde für ein Stoßlüften zu sorgen. Wenn es wettertechnisch möglich ist, auch während der Stunde.

Auch am Ende des Schultages werden die Tastaturen und Tische desinfiziert.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie findet statt.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.

Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

Jede Kohorte hat ein WC (farblich gekennzeichnet) zugeordnet bekommen.

Die Toiletten werden regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel geprüft.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Versetzte Pausenzeiten vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Auch der Pausenhof ist in zwei Areale eingeteilt.

Klassenstufen 1 und 2 gehen von 9.30 bis 9.45 in die große Pause (Frühstück, Obst und Gemüse, Händewaschen außerhalb der „Draußen-Zeit“)

Klassenstufen 3 und 4 gehen von 9.45 bis 10.00 in die große Pause (Frühstück, Obst und Gemüse, Händewaschen außerhalb der „Draußen-Zeit“)

Abstand halten gilt überall, z. B. auch im Lehrerzimmer, im Sekretariat und in der Teeküche. Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen. Dies gilt auch, wenn Pausen-/Kioskverkauf wieder stattfindet (frühestens nach den Herbstferien)

5. INFektionSSCHUTZ BEIM SCHULSPORT

Hinweise zur **Organisation** des Sportunterrichts:

Die geltenden regionalen behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben sind einzuhalten.

Sportunterricht findet nach Stundenplan in allen Jahrgangsstufen statt. Er wird in der Regel im Klassenverband (im Falle der Vertretung im Rahmen der Kohorte) durchgeführt. Schulturniere und Bundesjugendspiele etc. entfallen bis auf Weiteres.

Unterrichtsorte sind - soweit es die Witterung zulässt - bevorzugt die Außenanlagen der Schulen.

Sofern die Sporthallen zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden (vor allem bei Regen und niedrigen Temperaturen), müssen diese gut belüftet werden (Fenster, Fluchttüren) Die Kinder ziehen sich im Klassenraum um, da die Umkleidekabinen nur von einer Klasse benutzt werden dürfen. Sportschuhe werden in der Halle angezogen.

Sollte bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID- 19-KRANKHEITSVERLAUF

Zum Schulbesuch von SuS, die zu einer Risikogruppe gehören

„Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag der Eltern unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von der Präsenzplicht befreit und aus der Distanz in Unterricht eingebunden, wenn sie selbst einem erhöhten Risiko bei Infektion ausgesetzt sind. In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.“ (vgl. Rahmenkonzept zum SJ2020/21 vom 23.06.2020)

Nähere Bestimmungen dazu unter:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/handreichung_vulnerablen_schueler.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Zum Einsatz Lehrkräften und anderen an der Schule tätigen Personen, die zu einer Risikogruppe gehören

1. Die Vorerkrankungen sind ggf. vom Hausarzt oder behandelnden Facharzt zu attestieren. D.h. es wird bestätigt, dass ein besonderes Risiko gemäß RKI vorliegt.
2. Die Schulleitung legt das Attest dem betriebsärztlichen Dienst vor zur Prüfung, ob und unter welchen Bedingungen ein Einsatz im Präsenzunterricht (auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung) möglich ist oder ob ein anderweitiger Einsatz insbesondere zur Unterstützung der im Präsenzbetrieb tätigen Lehrkräfte und zur Entwicklung digitaler Lehrangebote im Homeoffice erforderlich ist.

7. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Wir haben deshalb ein den räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung entwickelt. Eine zeitliche Trennung der Kohorten erfolgt durch gestaffelte Pausenzeiten.

8. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Besprechungen und Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Elternabende und andere Konferenzen können unter Wahrung des Mindestabstandsgebotes in der Aula stattfinden (nur ein Elternabend pro Tag, für ausreichende Belüftung ist zu sorgen)

Es stehen Stühle in ausreichendem Abstand zueinander in der Aula, die Stühle dürfen nicht verrückt werden.

Maskenpflicht beim Betreten der Schule, bis der Platz eingenommen wurde! Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Anmeldung der Elternabende bei der Schulleitung.

Eltern, die nicht teilnehmen können, werden über den Ablauf des Elternabends schriftlich informiert.

Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, muss eine Maske getragen werden. Allerdings sind Veranstaltungen dieser Art zu vermeiden.

Nach der Veranstaltung ist die Aula durch das Öffnen der Türen mehrere Minuten zu lüften, die Sanitäranlagen stehen während der Veranstaltung nicht zur Verfügung.

Die Stühle müssen nach der Veranstaltung gesäubert werden (Flächendesinfektion)

9. MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Sofern nichts Anderes verordnet wird, ist diese **bis zum 31. Januar 2021** in Kraft. Bis dahin gilt in Deutschland also auch **eine Meldepflicht für Corona**.

Diese besteht bei:

- Verdacht auf Erkrankung
- Erkrankung
- Tod in Folge von Erkrankung

Bis wann und an wen müssen die Fälle gemeldet werden?

Die Meldung muss **spätestens 24 Stunden**, nachdem der Meldende **Kenntnis von dem entsprechenden Fall** erlangt hat, beim zuständigen Gesundheitsamt vorliegen.

Es ist **das Gesundheitsamt zuständig**, in dessen Bezirk sich der Betroffene **zuletzt aufhielt bzw. aktuell aufhält**. Das RKI hat ein **Tool** veröffentlicht, um die Kontaktdaten des jeweiligen Amtes **anhand der Postleitzahl** des Bezirks schnell und einfach zu ermitteln.

Coronavirus: Wann besteht Meldepflicht bei Verdacht?

Dass eine **bestätigte COVID-19-Erkrankung bzw. ein bestätigter Todesfall** in Folge einer solchen Erkrankung dem Gesundheitsamt gemeldet werden muss, bedarf keiner näheren Erklärung.

Bei **der Meldung eines Krankheitsverdachts** gilt **die Empfehlung des Robert-Koch-Instituts**, welcher hier zu folgen ist:

- Der Betroffene weist **Symptome einer Atemwegserkrankung** auf **und** hatte innerhalb der letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn **Kontakt zu einem bestätigten Fall** von COVID-19.
- Die ENS befolgt in diesem Fall den Corona-Reaktionsplan Schule SH.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/corona_reaktions_plan.html

